Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Az.: 4-8820.40-35.VO

Stuttgart, den 12. Dezember 2018

Ausnahmen von Fahrverboten in den baden-württembergischen Umweltzonen mit Ausnahme der Umweltzone Stuttgart nach der 35. BImSchV

Die Luftreinhaltepläne in Baden-Württemberg sehen in den ausgewiesenen Umweltzonen ganzjährige Fahrverbote für Kraftfahrzeuge bestimmter Schadstoffgruppen nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) vor. In Anhang 3 der 35. BImSchV sowie nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, lfd. Nr. 44.3. sind bestimmte Fahrten und Fahrzeuge generell von den Fahrverboten ausgenommen (siehe Ziff. I.). Die zusätzliche mögliche Erteilung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erfolgt in Baden-Württemberg mit Ausnahme der Umweltzone Stuttgart unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Ziff. II.

Eine Ausnahmegenehmigung gilt im Wege der gegenseitigen Anerkennung durch die erteilenden Behörden grundsätzlich für alle Umweltzonen in Baden-Württemberg mit Ausnahme der Umweltzone Stuttgart. Eine Ausnahmegenehmigung für Fahrten in der Umweltzone Balingen oder für Fahrten im Gemeindegebiet Remseck a. N. und im Stadtteil Kornwestheim Pattonville als Teile der regionalen Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung, die sich auf die besonderen Regelungen der Ziff. II.B.1.4 oder die Ziff. II.B.3 bezieht, gilt jedoch jeweils nur für diesen Bereich, d.h. für die Umweltzone Balingen oder das Gemeindegebiet Remseck a. N. und den Stadtteil Kornwestheim Pattonville. Hierauf ist in der Ausnahmegenehmigung ausdrücklich hinzuweisen.

I. Generelle Ausnahmen

Nach Anhang 3 der 35. BImSchV fallen die folgenden Fahrzeuge nicht unter das Fahrverbot und bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung:

1. mobile Maschinen und Geräte, *
2. Arbeitsmaschinen, *
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, *
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, *
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz" (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung),
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG", „H" der „Bl" nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem

anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Der unter Pkt. 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im Wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn. Sonderrechte genießen auch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind.

Zudem sind nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, lfd. Nr. 44.3., von dem Verbot der Verkehrsteilnahme Kraftfahrzeuge zur Beförderung schwerbehinderter Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen ausgenommen. Dies ist durch den EU-einheitlichen blauen Parkausweis nachzuweisen.

*Hinweis: Fallen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 35. BImSchV nicht unter den Geltungsbereich der Kennzeichnungsverordnung.

II. Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV

A. Ausnahmen im Wege der Allgemeinverfügung

Für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV sowie Fahrten mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV können Ausnahmegenehmigen im Wege der Allgemeinverfügung erteilt werden. Diese im öffentlichen Interesse liegenden Fahrten werden nur kurzzeitig für besondere Zwecke durchgeführt und müssen in einer Umweltzone möglich sein.

B. Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall

Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV können die zuständigen Behörden, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, den Verkehr mit Fahrzeugen, die von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz betroffen sind, von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Produktions- und Fertigungsprozesse auf andere Weise nicht aufrecht erhalten werden können und die Allgemeinen Voraussetzungen vorliegen.

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Ausnahmegenehmigungen kommen nach § 1 Abs. 2 35. BImSchV nur in Betracht, wenn

- die Nachrüstung eines nach dem 1. Januar 1971 zugelassenen Fahrzeugs technisch nicht möglich ist (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist im erforderlichem Zeitfenster nicht möglich)

- dem Halter des Fahrzeugs für den beantragten Fahrtzweck keine auf ihn zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung stehen

- eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
 Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Als Nachweis des Netto-Einkommens kommt insbesondere ein Einkommenssteuerbescheid in Betracht. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen unterhalb folgender Grenzen liegt:

 keine Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen: 1130,00 €
 Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person: 1560,00 €
 Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen: 1820,00 €
 Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen: 2110,00 €
 Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen: 2480,00 €
 Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen: 3020,00 €

 Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges zu einer Existenzgefährdung führen würde
 und
- die Besonderen Voraussetzungen nach Ziff. 2 erfüllt sind.

Bei bis zum 1. Januar 1971 zugelassenen Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass diese Fahrzeuge technisch oder wirtschaftlich nicht nachrüstbar sind.

Die Bestätigung, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist, erfolgt durch eine Bescheinigung eines Prüfingenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation. Sie gilt 1 Jahr.

1.2 Für die Halter eines Kraftfahrzeuges ohne Plakette (Schadstoffgruppe 1) kann eine Ausnahmegenehmigung mit Gültigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2012 nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. November 2007 auf ihn zugelassen wurde.

1.3 Für die Halter eines Kraftfahrzeuges mit roter Plakette (Schadstoffgruppe 2) kann eine Ausnahmegenehmigung mit Gültigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2012 nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2010 auf ihn zugelassen wurde.

1.4 Für die Halter eines Fahrzeuges mit gelber Plakette (Schadstoffgruppe 3) kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2010 auf ihn zugelassen wurde. In der Umweltzone Balingen sowie im Gemeindegebiet Remseck a. N. und dem Stadtteil Kornwestheim Pattonville als Teile der regionalen Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung gilt hierfür der Stichtag 1. April 2017.

1.5 Ausnahmegenehmigungen in Einzelfällen werden befristet je nach Anlass, maximal aber auf ein Jahr erteilt. Bei einer Verlängerung von Einzelfallgenehmigungen sind die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen erneut zu überprüfen. Es ist festzulegen, dass die Ausnahmegenehmigung gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt wird.

2. Besondere Voraussetzungen

2.1 Für im öffentlichen Interesse liegenden Fahrzeugverkehr können, sofern die Allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall von und zu bestimm-

ten Einrichtungen erteilt werden für

2.1.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung
 a. des Lebensmitteleinzelhandels,
 b. von Apotheken,
 c. von Altenheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen,
 d. von Wochen- und Sondermärkten;

2.1.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten
 a. zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
 b. zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
 c. für soziale und pflegerische Hilfsdienste;

2.1.3 Fahrten von folgenden Fahrzeugen oder Fahrten für folgende Zwecke:
 a. Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstungskosten und geringen Fahrleistungen in Umweltzonen, wie z.B.
 - Kräne und ähnliche Fahrzeuge (soweit nicht als Arbeitsmaschinen zugelassen),
 - Schwerlasttransporter und
 - Zugmaschinen von Schaustellern,
 b. Fahrten von Personenkraftwagen mit geregeltem Katalysator und den Schlüsselnummern 04, 09 und 11.
 Auf diese Fahrzeuge finden die Ziff. 1.1 bis 1.4 keine Anwendung
 c.- Fahrten mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken.
 Auf diese Fahrzeuge finden nur Ziff. 1.1 und Ziff. 1.5 Anwendung. Die Anwendung der Ziff. 1.1 beschränkt sich auf den Nachweis, dass die Nachrüstung technisch nicht möglich ist.

2.2 Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall können, sofern die Allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, für Fahrten zu und von bestimmten Einrichtungen erteilt werden, die zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen erforderlich sind, insbesondere für
 a. notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten u. ä.),
 b. Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können,
 c. Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, wie z.B.
 – die Belieferung und Entsorgung von Baustellen,
 – die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen,
 d. Einzelfahrten aus speziellen Anlässen, soweit sie nicht nach Nr. 2.1 zu beurteilen sind
 e. Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G" nachweisen oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen.

3. Sonderregelung für Fahrzeugparks

Für Fahrten in der Umweltzone Balingen sowie im Gemeindegebiet Remseck a. N. und dem

Stadtteil Kornwestheim Pattonville als Teile der regionalen Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung gilt Folgendes:
Fahrzeughalter, bei denen sich nachweislich in einem Fuhrpark mindestens vier Lkw (leichte und schwere Nutzfahrzeuge) oder Reisebusse für den Wirtschaftsverkehr befinden, können Ausnahmen für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) erhalten, sofern der Anteil der Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) am Fuhrpark mindestens der nachfolgenden Tabelle entspricht. Bis zum Ablauf des Stufenplans dürfen in Umweltzonen nur Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 und 4 zum Einsatz kommen, danach nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4. Diese Regelung gilt nicht für Linienbusse und Pkw.

	2017	2018	2019
Mindestanteil der Reisebusse bzw. LKW mit Schadstoffgruppe 4 eines Fuhrparks	60%	80%	100%

4. Härtefallregelung

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von Härtefällen von den Regelungen nach II. B. Ziff. 1 und Ziff. 2 abgewichen werden.

5. Nachweise

Für Fahrzeuge, die eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erhalten, ist eine nach Ziff. II. B. erteilte Ausnahmegenehmigung bei Fahrten in Umweltzonen mitzuführen. Beim Parken in Umweltzonen ist die Ausnahmegenehmigung von außen gut sichtbar auszulegen.

6. Gebühren

Für die Erteilung der Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV können Gebühren erhoben werden, die sich nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) richten. Die Stadtkreise und die Landratsämter setzen gemäß § 4 Abs. 3 LGebG die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren selbst fest.